



## FAQ zur aktuellen Hochwasserlage

Aufgrund der aktuellen Hochwasserlage stellen sich einige Fragen, auf die wir in diesem FAQ eingehen.

### Freistellung im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeiten

Zur Beseitigung der Schäden, die die Flutkatastrophe in vielen Gebieten Süddeutschlands verursacht hat, sind auch bayerische Hilfskräfte im Einsatz. Oftmals handelt es sich um ehrenamtliche Mitarbeiter des Technischen Hilfswerks, der Feuerwehr oder privater Hilfsorganisationen. Für die ehrenamtlichen Hilfskräfte können sich bei einem angeforderten Einsatz gesetzliche Ansprüche auf Freistellung und gegebenenfalls auch auf Weitergewährung des Arbeitsentgeltes ergeben.

In Bayern gilt gesetzlich folgendes:

#### **Angehörige der freiwilligen Feuerwehr - Art. 9 und 10 Bayerisches Feuerwehrgesetz**

Nach dem bayerischen Feuerwehrgesetz sind Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr während des Feuerwehrdienstes, insbesondere während der **Teilnahme an Einsätzen**, Sicherheitswachen und am Bereitschaftsdienst und für einen angemessenen Zeitraum danach von der Arbeit freizustellen. Soweit es die Dringlichkeit der Dienstpflicht zulässt, muss die Abwesenheit dem Arbeitgeber rechtzeitig mitgeteilt werden.

Der Arbeitgeber ist in diesen Fällen auch zur Fortzahlung des Entgelts verpflichtet und kann sich dann auf Antrag das Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit von der zuständigen Gemeinde erstatten lassen.

#### **Bayerisches Rettungsdienstgesetz**

Auch wer sich als ehrenamtliche Einsatzkraft im Rettungsdienst engagiert, kann dafür freigestellt werden. Dies regelt ähnlich wie das Feuerwehrgesetz Art. 33a Bayerisches Rettungsdienstgesetz. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die als ehrenamtliche Einsatzkräfte im Rettungsdienst von der **Integrierten Leitstelle alarmiert** werden, dürfen aus ihrem Einsatz keine Nachteile im Arbeitsverhältnis erwachsen. Für die Teilnahme am Einsatz und für einen angemessenen Zeitraum danach sind sie von der Arbeit bezahlt freizustellen.

Beim Erstattungsanspruch des Arbeitgebers verweist das Bayerische Rettungsdienstgesetz auch auf das Bayerische Feuerwehrgesetz - mit dem Unterschied, dass sich der Erstattungsanspruch gegen den durchführenden Rettungsdienst richtet.

#### **Bayerisches Katastrophenschutzgesetz & THW Gesetz**

Art. 17 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes regelt wie für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr bzw. ehrenamtliche Rettungskräfte die Freistellung und den Erstattungsanspruch der Arbeitgeber weitestgehend synonym.



Die Ersatz- und Erstattungspflichten richten sich gegen die Organisation oder Kreisverwaltungsbehörde, für die die ehrenamtlichen Einsatzkräfte tätig werden. Engagierte Kolleginnen und Kollegen des THW genießen nach dem Gesetz über das Technische Hilfswerk des Bundes (insbesondere § 3 THWG) entsprechende Ansprüche.

Sollte die Frage des Freistellungsanspruchs oder der Vergütungspflicht im Einzelfall streitig sein, muss der betreffende Beschäftigte die anfordernde Stelle benennen und die Anforderung zum konkreten Einsatz belegen, da nur dann eine Klärung dieser Fragen möglich ist. Bei Streitigkeiten hilft der Betriebsrat oder die IG Metall vor Ort!

Ausführlichere Informationen rund um das Thema Freistellungsmöglichkeiten gibt es im [FAQ – Freistellung im Ehrenamt](#) (erhältlich in der örtlichen IG Metall Geschäftsstelle).

## **Freistellung bei Schäden am Eigentum des Beschäftigten/Evakuierung etc.**

Für Beschäftigte in einem tarifgebundenen Arbeitsverhältnis der Metall- und Elektroindustrie Bayern regelt § 10 B Ziff 2 Manteltarifvertrag folgendes:

Bei Arbeitsverhinderung wegen Löschung von Bränden und bei Verhütung von Hochwasserschäden ist die notwendig ausfallende Arbeitszeit bezahlt, sofern der Verdienstausfall nicht von anderer Seite ersetzt wird oder beansprucht, werden kann. Dieses umfasst nicht nur die Eigenhilfe.

Dies bedeutet: Für den konkreten Einsatz im Katastrophenschutz, der Feuerwehr, THW etc. gelten zunächst die gesetzlichen Regelungen (siehe oben).

Der Anspruch besteht, aber **auch wenn das Eigentum eines Arbeitnehmers** durch Brand bzw. Hochwasser gefährdet ist und zu dessen **unmittelbaren Schutz in Eigenhilfe** Löscharbeiten oder Hochwasserschutz durchgeführt werden muss. Auch Aufräumarbeiten können je nach Situation hiervon noch erfasst sein.

Sofern keine tarifvertragliche Regelung greift, gilt der allgemeine Anspruch gem. § 616 BGB. Danach hat der Arbeitgeber auch den Lohn fortzuzahlen, wenn der Arbeitnehmer von einer Naturkatastrophe (wie Hochwasser) persönlich betroffen ist und daher an der Arbeit verhindert ist.

Wichtig ist hier die persönliche Betroffenheit - es reicht z.B. nicht aus, dass man wegen Hochwasserschäden den Betrieb nicht erreicht.

Zu beachten ist, dass § 616 BGB durch den Arbeitsvertrag wirksam ausgeschlossen werden kann.

Sollte es keine Möglichkeit geben sich bezahlt freistellen zu lassen, ist zu prüfen, ob die Ausfallzeit dann über ein Zeitkonto oder als Urlaub verbucht werden kann. Eine Hochwassersituation rechtfertigt in der Regel einen Freistellungsanspruch, da die persönlichen, existenziellen Interessen der Arbeitnehmer über den betrieblichen Belangen stehen.



Wichtig: Es muss im Einzelfall zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer dann vereinbart werden.

**In den betroffenen Gebieten ist zu empfehlen, dass hier Betriebsräte proaktiv werden.**

## **Arbeitsausfall aufgrund Hochwasser**

### **Kurzarbeit**

Betriebe, die von Hochwasser betroffen sind (z. B. Überflutung) können Kurzarbeit anzeigen. Hochwasser gilt hier als "unabwendbares Ereignis". Für Kurzarbeit, die aufgrund des Hochwassers beantragt wird, gelten die aktuellen Regelungen zur Kurzarbeit.

### **Ankündigungsfrist Kurzarbeit**

Die Ankündigungsfrist für Kurzarbeit beträgt nach § 3 MTV der Metall- und Elektroindustrie Bayern drei Wochen. Eine Verkürzung dieser Ankündigungsfrist kann in diesen Notfällen verkürzt werden.

Der Antrag bitte direkt an [tarifteam.bayern@igmetall.de](mailto:tarifteam.bayern@igmetall.de)

Dieser wird von uns umgehend bearbeitet!

### **Beschäftigte im Betrieb beziehen bereits Kurzarbeitergeld**

Der Betrieb befindet sich bereits aus wirtschaftlichen Gründen in Kurzarbeit. Ist der Betrieb nun unmittelbar vom Hochwasser z. B. durch Überflutung betroffen und soll die Kurzarbeit deswegen ausgeweitet werden, so muss die Ausweitung der Kurzarbeit schriftlich mitgeteilt und begründet werden.

### **Betrieb ist aufgrund der Überflutung eines Zulieferbetriebes mittelbar betroffen**

Wenn der Betrieb lediglich mittelbar vom Hochwasser z. B. durch die Überflutung eines Zulieferbetriebes betroffen ist, so kann der mittelbar betroffene Betrieb Kurzarbeit nur aus wirtschaftlichen Gründen anzeigen.

### **Betrieb ist nicht betroffen, aber Teile der Beschäftigten sind vom Hochwasser betroffen (z. B. durch Hauseinsturz)**

Die Ursachen für den Arbeitsausfall im Betrieb müssen in den wirtschaftlichen Verhältnissen oder aufgrund der unmittelbaren Betroffenheit von einem unabwendbaren Ereignis begründet sein. Es ist demnach nicht möglich, Kurzarbeit für Beschäftigte anzuzeigen, die ausschließlich persönlich von dem Hochwasser betroffen sind. In diesen Fällen empfiehlt es sich Vereinbarungen zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber zu treffen.



## **Regelung zur Notfallunterstützung der von Hochwasser betroffenen IG Metall Mitglieder**

Die Satzung der IG Metall sieht für derart außergewöhnliche Fälle eine Notfallunterstützung (§ 28) vor. 2017 wurde vom Vorstand eine Notfallunterstützung für von Naturkatastrophen betroffenen Mitglieder beschlossen. Diese Regelungen gelten weiterhin und können von den Geschäftsstellen auch für die derzeit von Hochwasser betroffenen Mitglieder zur Gewährung einer hochwasserbedingten Notfallunterstützung angewendet werden.

Es wird eine Soforthilfe für besonders betroffene Mitglieder in Höhe einer Einmalzahlung von

- 500 EUR bei einer nachgewiesenen Sachschadenshöhe von über 5.000 EUR,
  - 750 EUR bei einer nachgewiesenen Sachschadenshöhe von über 10.000 EUR und
  - 1.000 EUR bei einer nachgewiesenen Sachschadenshöhe von über 20.000 EUR
- festgelegt.

Die Soforthilfe gilt nur für Schäden am Wohnraum/-gebäude (nicht für Nebengebäude, Gartenanlagen oder Autos etc.). Die Sachschadenshöhe ist in der jeweiligen Geschäftsstelle nachzuweisen. Einzelheiten können bei der örtlichen IG Metall erfragt werden.